

A N T R A G

für die Erlangung einer Energieförderung

1) Daten

Förderungswerber*in/*innen _____
Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____
IBAN _____

2) Liegenschaft (ein Hauptwohnsitz auf dieser Liegenschaft muss begründet sein)

Adresse _____
Grundstücks Nr. / EZ _____
Gebäude/Bauwerk _____

3) erstmalig beantragtes Vorhaben (zutreffendes Vorhaben ankreuzen und beschreiben)

- A. Einbau eines klimafreundlichen Heizungssystems
- _____
- B. Errichtung einer Photovoltaikanlage
- _____
- C. nachträgliche Maßnahmen zur Wärmedämmung
- _____

4) weitere Förderungen (z. B. Landes- oder Bundesförderung - Förderbetrag)

5) errechnete Förderhöhe (von Gemeinde auszufüllen)

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass mir/uns die Richtlinie zur Erlangung der Energieförderung der Gemeinde Natschbach-Loipersbach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024 bekannt ist und diese vorbehaltlos rechtsverbindlich anerkannt wird.

Datum: _____ Unterschrift(en): _____

Beilage(n):
Rechnungskopie(n), evtl. Genehmigung(en), evtl. Anträge von Bundes- oder Landesförderungen, etc.

Richtlinie

für die Erlangung einer

E N E R G I E F Ö R D E R U N G

der Gemeinde Natschbach-Loipersbach gemäß
Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024

Präambel:

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Verringerung von Treibhausgas-Emissionen und die Ressourcenschonung.

1. Fördergegenstand:

Die Energieförderung der Gemeinde Natschbach-Loipersbach fördert nachfolgende drei Vorhaben:

- A. Einbau eines klimafreundlichen Heizungssystems
- B. Errichtung einer Photovoltaikanlage
- C. Nachträgliche Maßnahmen zur Wärmedämmung

zu A.)

Gefördert wird die Installierung von klimafreundlichen Heizungssystemen, wie:

- Pellets- und Hackschnitzelheizungen
- Stückholzheizungen
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Nah- bzw. Fernwärme

zu B.)

Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen auf Bauwerken (iSd. NÖ BO 2014 idgF.) Ausgenommen hiervon sind „Balkonkraftwerke“, „Balkon-PV-Anlagen“, Energiespeicher oder Ähnliches.

zu C.)

Gefördert werden nachträgliche Maßnahmen zur Wärmedämmung (Anbringung einer innen- oder außenliegenden Wärmedämmung; Fenster- oder Türenaustausch) mit denen der Heizwärmebedarf (HWB) einer bestehenden Wohneinheit verbessert wird.

2. Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden nur Maßnahmen bei Wohneinheiten in welcher **ein Hauptwohnsitz** begründet wurde. Die Einreichung muss innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum erfolgen. **Maßnahmen bei Wochenendhäusern sowie Zweitwohnsitzen werden nicht gefördert.** Sollten für ein Vorhaben nach Punkt 1. behördliche Genehmigungen erforderlich sein, so ist dem Förderantrag ein entsprechender Nachweis (Bescheid, Anzeige, etc.) über die positive Bewilligung beizulegen.

Vorhaben nach Punkt 1. A und B werden jeweils nur bei **erstmaliger** Errichtung gefördert. Ausgenommen hiervon sind:

- der Austausch von Heizungen bzw.
- die Erweiterung von bestehenden PV-Anlagen,

sofern die Energieförderung oder die vorherige Wohnbauförderung nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Höhe von **max. € 365,- je Vorhaben** gemäß Punkt 1. dieser Richtlinie.

Werden Vorhaben auch durch Bundes- oder Landesmittel gefördert, ist der Name der jeweiligen Förderung bzw. die Förderstelle inkl. Förderbetrag im Antrag anzugeben. In diesem Zusammenhang behält sich die Gemeinde vor, die maximalen Förderhöhen je Vorhaben bei Bedarf zu verringern, um eine Überförderung von Vorhaben zu verhindern.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

4. Förderantrag:

Die Antragstellung hat auf dem, von der Gemeinde aufgelegten, Formblatt zu erfolgen. Als Nachweis ist eine Kopie der Rechnung(en), ab Rechnungsdatum innerhalb eines Jahres, vorzulegen.

Der/Die Förderwerber/in verpflichtet sich dazu, dass

- der Gemeinde für eine Kontrolle der umgesetzten Vorhaben, nach Voranmeldung, Zutritt zur Liegenschaft gewährt wird
- bei Nichteinhaltung von Inhalten dieser Richtlinie der ausbezahlte Förderbetrag an die Gemeinde zurückgezahlt werden muss.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt durch das Gemeindeamt der Gemeinde Natschbach-Loipersbach binnen 4 Wochen ab Eingang des Antrages.

Im Zweifel entscheidet der Gemeindevorstand, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind.